

# Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

(für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt wurden)

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhandler, Sachverwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<b>Schuldner:</b>	
-------------------	--

<b>Insolvenzgericht: Amtsgericht</b>	<b>Aktenzeichen:</b>
--------------------------------------	----------------------

<b>Gläubiger:</b> Genauere Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	<b>Gläubigervertreter:</b> Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.  <b>Vollmacht</b> anbei bzw. folgt umgehend
Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:

## Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

<b>Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO</b> (notfalls geschätzt)
<b>Zinsen</b> , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem
<b>Kosten</b> , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind
<b>Summe</b>

<b>Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO</b> (notfalls geschätzt)
<b>Zinsen</b> , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem
<b>Kosten</b> , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind
<b>Summe</b>

**Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)**

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Rang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1
2.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2
3.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3
4.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4
5.	Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5
6.	Nachrang des § 39 Abs. 2
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	
<b>Summe der nachrangigen Forderungen</b>	

**Abgesonderte Befriedigung** unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht:

Ja, Begründung siehe Anlage  
Nein

**Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**

Ja, die Tatsache, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handelt, sind in der Anlage genannt.

Nein

**Grund und nähere Erläuterung der Forderungen** (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

**Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt**  
(möglichst in 2 Exemplaren):

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)